

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz -AbmG-) vom 6.8.1991 (BayRS 219-2-F und GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400) folgende Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Schwabach (Feldgeschworenenengebührenordnung –FgebO-)

vom 23.12.2009

(Stand: 3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Schwabach vom 08.03.2018)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit (Dienstverrichtungen) nach dem Abmarkungsgesetz Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Dienstverrichtungen beträgt für jede angefangene Stunde 15,00 €.
- (2) Mit der Gebühr sind alle Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit den Abmarkungen abgegolten. Für die Mehrarbeit des Obmanns der Feldgeschworenen zur Organisation der Messungen und dem dazu anfallenden Aufwand wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,00€ je Messung erhoben.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet. Hierzu gehören auch die in der Zeitspanne der unmittelbaren Dienstverrichtung liegenden erforderlichen Wartezeiten.
- (2) Die Gebühr wird für den Zeitaufwand jedes beteiligten Feldgeschworenen erhoben.
- (3) Wenn eine Dienstverrichtung durch das unentschuldigte Fernbleiben eines Beteiligten nicht durchgeführt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß für die Dauer der tatsächlichen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung.
- (4) Werden am gleichen Tage mehrere selbständige Dienstverrichtungen nacheinander vorgenommen, so sind die Gebühren für den Zeitaufwand, der auf die einzelnen Dienstverrichtungen gemeinsam fällt, anteilig zu bezahlen.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Feldgeschworenengebühr entsteht mit Abschluss der Dienstverrichtung. Im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Beendigung der Bereitstellung zur Dienstverrichtung.

§ 5 Gebührenschildner

Schildner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Art. 18 Abs. 2 und 4 Abmarkungsgesetz ist sinngemäß anzuwenden. Bei Tätigkeiten der Feldgeschworenen gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 3 Abmarkungsgesetz schuldet die Stadt Schwabach die Gebühren.

§ 6 Verfahren und Abrechnung

- (1) Die Feldgeschworenengebühr wird nach Abschluss der Dienstverrichtung und, falls diese nicht vorgenommen werden konnte (§ 3 Abs. 1), mit Beendigung der Bereitstellung zur Dienstverrichtung abgerechnet.
- (2) Die Gebühren werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Stadt Schwabach eingezogen. Die Feldgeschworenen haben gegenüber der Stadt Schwabach die Gebührensatzung zur Vorlage der Aufzeichnungen nachzuweisen.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Eingang der Gebührenrechnung fällig.
- (4) Die Vollstreckung erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

§ 8 Außerkräfttreten

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene in der Stadt Schwabach vom 20.01.1955 (Amtsblatt vom 17.01.1955) tritt außer Kraft.

Schwabach, 23.12.2009
S T A D T

Thürauf
Oberbürgermeister